



Brüssel, den 28. September 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0134 (NLE)**

---

---

11938/15  
ADD 1

PECHE 295

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10721/12 PECHE 203 - COM(2012) 260 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau – Erklärungen

---

### **Erklärung der dänischen Delegation**

Dänemark weist darauf hin, dass die EU im Rahmen der nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch die Beschränkung der Fangtätigkeit auf Bestände, die Überschüsse aufweisen, und das Verhindern des Überfischens von Beständen einen wichtigen Beitrag zur Bestandserhaltung und ökologischen Nachhaltigkeit leistet. In dieser Hinsicht verweist Dänemark auf die Schlussfolgerungen des Rates zur externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik vom 19. März 2012 und auf die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen in der Verordnung Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (Grundverordnung).

Unter Berücksichtigung dessen, dass das neue Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea-Bissau Fischbestände umfasst, die für die umfassende lokale und subregionale Fischerei in den Gewässern von Guinea-Bissau von Bedeutung sind, ist Dänemark der Ansicht, dass aufgrund des Mangels an aktualisierten Bestandsabschätzungen zu diesen Beständen, insbesondere bei Grundfischen und Kopffüßern, keine ausreichende Grundlage gegeben ist, um zu bewerten, ob es einen Überschuss an Fischereiresourcen für EU-Schiffe in den Gewässern von Guinea-Bissau gibt.

In Anerkennung dessen, dass ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit einem in Kraft befindlichen Protokoll wesentlich zu den Kapazitäten des Fischereimanagements in den Gewässern von Guinea-Bissau beitragen kann, könnte Dänemark jedoch – unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in Guinea-Bissau – die Unterzeichnung eines einjährigen Protokolls unterstützen, um innerhalb des betreffenden Jahres aktualisierte Bestandsabschätzungen zu den Fischbeständen zu erhalten. Dieser Vorschlag wurde allerdings von den Kommission und den anderen Mitgliedstaaten nicht unterstützt.

Aus diesen Gründen stimmt Dänemark gegen die Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des neuen Protokolls und zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten.

### **Erklärung der Kommission**

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

Die Kommission könnte jedoch im Interesse einer zügigen Unterzeichnung und eines zügigen Abschlusses des neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Guinea-Bissau angesichts der augenblicklich gegebenen Dringlichkeit ausnahmsweise einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, mit dem die Rechtsgrundlage mit qualifizierter Mehrheit in Artikel 43 AEUV [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5, Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV unter Beibehaltung des Verfahrens der Zustimmung für den Abschluss der Abkommen geändert wird.